

# Ärzte schlagen Alkohol-Alarm

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836494>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zahlt auch im Winter einen Zuschuß an die Heizkosten für Bedürftige, die an Arthritis leiden, und unterstützt auch Blinde und Tuberkulöse. Obgleich jedermann vom 16. Altersjahr an berechtigt ist, die Hilfe der Armenpflege in Anspruch zu nehmen, sind es natürlich vor allem alte Leute, die sich um Unterstützung an diese Behörde wenden, weil ihre Altersversicherung nicht zur Deckung der Lebenskosten ausreicht. Um zu vermeiden, daß die letzten Ersparnisse aufgebraucht werden, dürfen auch Leute mit einem Vermögen bis zu 7000 Franken um Hilfe nachsuchen.

«Basler Nachrichten»

## Ärzte schlagen Alkohol-Alarm

### 46 Prozent Verunfallte unter Alkoholeinfluß

UPI. «Von medizinischer Seite muß der Tendenz, den Einfluß des Alkohols auf die Unfallanfälligkeit zu bagatellisieren, energisch entgegengetreten werden.» Dies ist der Schluß, zu dem die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus gelangt, die in der Schweiz erstmals Reihenuntersuchungen durchgeführt hat und ihren Bericht soeben veröffentlichte. Von 101 Personen, die innert Jahresfrist als Automobilisten, Motorrad-, Velofahrer, Mitfahrer oder Fußgänger an Verkehrsunfällen beteiligt waren, standen in einem Stadtspital 46 unter Alkoholeinfluß. Dies entspricht ganzen 46,5 Prozent. Insgesamt 35 dieser Verunfallten (35,4 Prozent) hatten einen Blutalkoholgehalt von über 0,8 Promille aufzuweisen.

Von 38 untersuchten Motorradfahrern erwiesen sich vier mit Blutalkoholkonzentrationen von über 2 Promille als stark betrunken, sieben als in mittlerem Grade unter Alkoholeinfluß stehend, acht waren nur leicht angetrunken und bei 19 konnte kein Alkoholeinfluß festgestellt werden.

Von 25 eingelieferten Automobilisten – man hat nur hospitalisierte Fälle erfaßt, nimmt aber an, daß auch bei ambulant behandelten Patienten häufig Alkoholeinfluß zu verzeichnen gewesen wäre – wiesen drei einen Blutalkoholgehalt von über 2 Promille, sieben weitere Konzentrationen zwischen 1 und 2 Promille und drei solche von unter 1 Promille auf; 12 Proben waren negativ.

Velofahrer wurden nur 14 erfaßt, wovon allerdings drei schwer betrunken, zwei angetrunken waren, zwei unter 1 Promille und sieben kein Alkohol im Blut aufwiesen.

Bei Fußgängern und Mitfahrern stellte man in einem Falle einen pathologischen Rauschzustand fest, sechs bewegten sich in der kritischen Zone zwischen 0,8 und 1 Promille, während 17 Untersuchungen ein negatives Ergebnis zeigten.

Gleichzeitig wurden 99 Arbeits-, Sport- und übrige Unfälle unter den Gesichtspunkten des Alkoholeinflusses erfaßt. 22 Patienten standen hiebei unter mehr oder weniger starker Alkoholeinwirkung; sie machen 22,2 Prozent aller Untersuchten aus. Es sind dies aber immerhin über 20 Prozent weniger als bei Verkehrsunfällen. Am besten schnitten hier die Sportler mit einem einzigen, nur sehr leicht unter Alkoholwirkung stehenden Patienten ab. Unter den 51 Personen, die Betriebsunfälle erlitten, standen ebenfalls nur drei unter Alkoholeinfluß. Ganze 42 in der Nacht verunfallte Patienten (zum Beispiel durch Stürze usw.) wiesen dagegen einen Anteil von 18 Betrunkenen auf, acht davon schwer.

Die Reihenuntersuchung von 200 Verunfallten, die der Spitalpflege bedurften, ergibt somit nach den Feststellungen der Professoren Dr. P. Kielholz und Dr. J. Im Obersteg, beide aus Basel, «das eindeutige Resultat, daß bei der Gruppe der Verkehrsteilnehmer der Anteil der unter Alkoholeinfluß entstandenen Unfälle mit 46,5 Prozent weitaus am größten war».

*Die vorläufigen Untersuchungen, denen alsbald weitere folgen werden, haben ergeben, daß die Zahl der alkoholabhängigen Unfälle viel höher liegt als bisher angenommen und daß bei den Verkehrsunfällen offensichtlich mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen ist. «Eindrücklich zeigt schon jetzt das Resultat, welche gewaltige Rolle der Alkoholeinwirkung bei Verkehrsunfällen zukommt und wie unverantwortlich es ist, diese Tatsache zu bagatellisieren», schließt der Untersuchungsbericht.*

## «Public relations»

Was versteht man unter «Public relations» in der sozialen Arbeit? Sind «Public relations» in der sozialen Arbeit wichtig und nötig? Wie können wir die Beziehungen zur Öffentlichkeit an unserem Arbeitsort gestalten?

Wie können unsere Beziehungen zur Öffentlichkeit der Förderung unserer Arbeit dienen?

Diese Fragen werden erarbeitet in Referaten und Gruppenübungen am Weiterbildungskurs 1965 der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender vom 6. bis 9. Oktober in Neuenburg.

Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender, Postfach 30, 3000 Bern 8.

## Fahrvergünstigung für Invalide

(Mitgeteilt vom Bundesamt für Sozialversicherung)

### a) Die bisherige Ordnung

Die SBB, die PTT und eine größere Anzahl konzessionierter Transportunternehmungen gewähren seit langem Invaliden, die auf Begleitung angewiesen sind, für Fahrten zur Ausübung des Berufes oder zur Ausbildung eine Fahrvergünstigung. Diese besteht darin, daß die Invaliden einen Begleiter, Blinde auch einen Blindenführhund, unentgeltlich in der zweiten Wagenklasse mitnehmen können. Sie benötigen hierfür eine Ausweiskarte, die vom Kommerziellen Dienst für den Personenverkehr der SBB ausgestellt wurde.

### b) Die Neuordnung

Der Bundesrat hat diese Vergünstigung auf alle Fahrten ausgedehnt. Somit gilt sie auch für den Besuch der Eltern, von Freunden oder des Arztes, für die Reise in die Ferien usw. Der Invalide benötigt nach wie vor eine Ausweiskarte, die als Fahrausweis für den Begleiter dient. Der erweiterte Geltungsbereich wird die Nachfrage nach Ausweiskarten erhöhen und erfordert ein neues Abgabeverfahren.